

Statuten des Vereins

SchlossSpiele Thun

Name, Sitz und Zweck des Vereins

- Art. 1** ¹ Der Verein **SchlossSpiele Thun** mit Sitz in Thun ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
 ² Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2** Der Verein bezweckt die Förderung und Durchführung von qualitativ hochstehendem Theaterspiel.
- Art. 3** Es wird eine enge Zusammenarbeit mit zielverwandten Organisationen und Vereinen angestrebt. Der Verein ist Mitglied des Zentralverbandes der Schweizerischen Volkstheater (ZSV).

Mitgliedschaft

- Art. 4** Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- Art. 5** Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- Art. 6** ¹ Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Austrittserklärung muss schriftlich auf Ende des Vereinsjahres erfolgen.
 ² Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet die Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes.
 ³ Ist ein Vereinsmitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, kann es durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden.

Mittel

- Art. 7** ¹ Der Verein beschafft sich seine Mittel aus:
 - Mitgliederbeiträgen. Diese betragen Fr. 50.- für Einzelmitglieder, Fr. 80.- für Paarmitglieder und Fr. 100.- für Juristische Personen
 - aus Gönnerbeiträgen
 - aus Erträgen von Theateraufführungen.
 ² Die Nachschusspflicht wird ausgeschlossen.

Vereinsorgane

- Art. 8** Die Organe des Vereins sind:
 - die Hauptversammlung
 - der Vorstand

Vereinsjahr

Art. 9 Das Geschäftsjahr beginnt 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Hauptversammlung

Art. 10 Die Hauptversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten/der Präsidentin
- Genehmigung der Jahresrechnung des Kassiers/der Kassierin und des Revisorenberichtes
- Déchargeerteilung an den Vorstand
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin
- Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- Wahl der Stüchwahlkommission
- Wahl der Rechnungsrevisoren und -Revisorinnen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Bewilligen von Ausgaben über Fr. 3000.-
- Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- Genehmigung des Vereinsbudgets
- Behandlung der Anträge des Vorstandes
- Statutenänderungen
- Auflösung des Vereins.

Art. 11 Die Hauptversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen und findet innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.

Art. 12 ¹ Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung.

² Anträge von Mitgliedern müssen spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden.

Art. 13 ¹ Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden durch die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

² Über nicht traktandierte Geschäfte kann die Hauptversammlung keine Beschlüsse fassen.

³ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitgliedern etwas Anderes beschliesst.

Art. 14 Mindestens 20 Prozent der Mitglieder können schriftlich eine ausserordentliche Hauptversammlung verlangen.

Vorstand

Art. 15 ¹ Zur Leitung der Vereinsgeschäfte wird an der Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren ein Vorstand mit maximal sieben Mitgliedern gewählt.

² Als einziges Vorstandsmitglied wird der Präsident/die Präsidentin ins Amt gewählt. Soweit nicht von der Hauptversammlung gewählt, konstituiert sich der Vorstand selbst. Er kommuniziert dies.

Art. 16 ¹ Der Vorstand führt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung übertragen sind. Er vertritt den Verein nach aussen und bereitet die Geschäfte der Hauptversammlung vor.

² Auf Antrag der Stückwahlkommission entscheidet er über den Spielplan.

³ Er erlässt ein Reglement über die Stückwahlkommission, sowie über die Planung, Organisation und Spielbetrieb.

Art. 17 Für Beschlüsse des Vorstandes ist die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 18 Das Präsidium oder das Vizepräsidium führt kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied die rechtsverbindliche Unterschrift.

Art. 19 ¹ Der Präsident/die Präsidentin und ein Vorstandsmitglied können zusammen Ausgaben bis zur Höhe von Fr. 1000.- bewilligen.

² Ausgaben zwischen Fr. 1000.-- bis Fr. 3000.-- werden im Vereinsvorstand behandelt und von diesem bewilligt.

³ Der Vorstand darf ein Produktionsbudget für ein Theaterprojekt sprechen, das höhere Ausgaben als Fr. 3000.- vorsieht. Allerdings darf das Budgetdefizit maximal Fr. 3000.- betragen.

Stückwahlkommission

Art. 20 ¹ Die Stückwahlkommission bereitet die Stückwahl für den Vorstand vor.

² Sie wird von der Hauptversammlung alle zwei Jahre gewählt und umfasst höchstens sieben Mitglieder, die wiederwählbar sind.

Kontrollstelle

Art. 21 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungs-Revisoren/-Revisorinnen. Sie müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

Art. 22 Die Rechnungs-Revisoren/-Revisorinnen werden für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Sie sind für eine zweite Amtsdauer wiederwählbar.

Vereinsvermögen

Art. 23 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung des Vereins

Art. 24 ¹ Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmzahl von mindestens Dreiviertel aller anwesenden Mitglieder.

² Über das Verfahren der Liquidation und Verwendung der Vermögensbestandteile entscheidet die zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung.

Diese Statuten traten mit der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 01.11.1999 in Kraft.

Sie wurden durch die ausserordentliche Hauptversammlung vom 13.05.2004 und 10.06.2009 revidiert.

Fassung vom 10. Juni 2009

SchlossSpiele Thun

Die Präsidentin
sig. Annemarie Voss

Die Kassierin
sig. Barbara Dietrich